Reglement über Netznutzung und Energielieferung

Die Technischen Betriebe Grabs der Politischen Gemeinde Grabs werden in den nachfolgenden Abschnitten als die TBG aufgeführt.

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 34 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grabs (GsGS 11.02) und Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2) das nachfolgende Reglement:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen **2**
Allgemeines 2
Unterbruch und Einschränkung 2
II. Netznutzung **3**
Versorgungs und Anschlusspflicht 3
Niederspannungsinstallationen 3
Beurteilung von Netzrückwirkungen 3
Schutzmassnahmen 4
Steuer- und Regelsysteme 4
Steuerung von Anlagen (Flexibilitäten) 4
III. Energie- und Rücklieferung **5**
Liefer- und Abnahmepflicht 5
Wechsel des Energielieferanten 5
Energierücklieferungen aus Erzeugungsanlagen 6
IV. Inkraftsetzung und Änderungen **6**
Inkraftsetzung 6
NAMENS DES GEMEINDERATES **6**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Allgemeines

Die Lieferung der elektrischen Energie und der Betrieb der Netze erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung.

Art. 2

Unterbruch und Einschränkung

Die TBG kann die Netznutzung und die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

a) bei höherer Gewalt (z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);

b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen (z.B. Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm oder Schneefall);

c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen (z.B. Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe);

d) zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen;

e) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;

f) bei angeordneten Massnahmen von Behörden/Regulatoren und der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid;

g) sofern die Energielieferung durch Umstände, für die der Kunde, Swissgrid, die Bilanzgruppenverantwortlichen oder andere Dritte einzustehen haben, verhindert oder übermässig erschwert wird;

h) wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder bei Inkassotätigkeiten gemäss Ziff. III «Teil 1: Allgemeine Bestimmungen»;

Wenn immer möglich nimmt die TBG, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden im Voraus angezeigt.

In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen. Die dabei entstehenden Aufwendungen der TBG werden dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern der Kunde die Umstände der Unterbrechung oder Einschränkung verschuldet.

Nach erfolglosen Mahnungen und schriftlicher Anzeige gemäss Art. 8 «Teil 1: Allgemeine Bestimmungen» ist die TBG berechtigt, dem Kunden die Benutzung seines Verteilnetzes, insbesondere in den folgenden Fällen, zu verweigern:

i) bei Verstoss gegen diesen «Teil 3: Netznutzung und Enegielieferung», insbesondere wenn sich der Kunde weigert, der TBG bzw. dem von der TBG benannten Lieferanten die Netznutzungsentgelte und/oder die bezogene Energie zu vergüten;

j) wenn der Kunde bei unzulässigen Netzrückwirkungen innerhalb der gesetzten Frist aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;

k) wenn den Beauftragten der TBG der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

Aus der rechtmässigen Einstellung des Netzanschlusses, des Netzbetriebes, der Steuerung durch Dritte oder der Ersatzversorgung entsteht dem Kunden aufgrund des Wegfalls des Bezuges oder der Einspeisung kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

II. Netznutzung

Art. 3

Versorgungs und Anschlusspflicht

Die TBG stellt dem Kunden das Verteilnetz zur Lieferung und Einspeisung mit elektrischer Energie innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz im Rahmen der gesetzlichen Versorgungs- und Anschlusspflicht sowie dem «Teil 3: Netznutzung und Energielieferung» zur Verfügung. Die Netznutzungsentgelte decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerungen der Stromnetze. Das Netznutzungsentgelt für den Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes ist von den Kunden je Ausspeisepunkt sowie aufgrund ihrer Zuordnung zu einer Netzebene zu entrichten.

Art. 4

Niederspannungsinstallationen

Niederspannungsinstallationen sind nach der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

Art. 4.1

Beurteilung von Netzrückwirkungen

Die TBG richtet sich bei der Beurteilung des Anschlussgesuches für die Dimensionierung des Netzanschlusses nach den Werkvorschriften.

Art. 4.2

Schutzmassnahmen

Der Kunde hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden.

Art. 5

Steuer- und Regelsysteme für den sicheren Betrieb von Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen

Zur Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs ist die TBG berechtigt, Steuer- und Regelsysteme auch ohne Zustimmung des Kunden zu installieren.

Bei fest angeschlossenen Verbraucheranlagen gleich oder grösser 3.6 kVA ist für die Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs immer eine Sperrmöglichkeit vorzusehen. Die Leistungen beziehen sich auf die Anschlussleistung pro ausgewiesenen Verbraucher gemäss Anschlussgesuch. Falls die Energiemessung der Verbraucheranlagen über eine separate Messung erfolgt, sind diese Geräte unabhängig von deren Leistung mit einer Sperrmöglichkeit zu versehen.

Bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) kleiner oder gleich 30 kVA muss die TBG im Notfall (z.B. zur Verhinderung eines Netzzusammenbruchs) die Erzeugungsanlage abschalten können.

Art. 6

Steuerung von Anlagen (Flexibilitäten)

Für die Nutzungen von Flexibilitäten schliesst die TBG mit dem Kunden eine Vereinbarung mit entsprechender Vergütung ab. Als Flexibilität gelten Anlagen, welche statisch (gesperrt) oder dynamisch (lastgeführt) gesteuert werden können. Anstelle einer individuellen Vereinbarung kann ein Wahltarifprodukt von der TBG angeboten werden. Die Bestellung des Wahlprodukts gemäss den entsprechenden Tarifblättern inkl. Tarifbestimmungen durch den Kunden gilt in diesem Fall als Vereinbarung.

Die TBG steuert insbesondere die nachfolgenden Verbrauchs-, Erzeugungs- und Speicheranlagen (Flexibilitäten):

- Wärmepumpenanlagen (Anschlussleistung der Anlage, d.h. Wärmepumpe inkl. dazugehörender Ergänzungs- und Notheizeinsätze);
- Speicherheizungen;
- Direktheizungen;
- Durchlauferhitzer und Kleinspeicher;
- Heizeinsätze für Alternativanlagen;
- Warmwasseraufbereitung (Boiler);
- Energieerzeugungsanlagen (EEA);
- Ladestationen für E-Mobilität;
- Energiespeicheranlagen.

Intelligente Steuer- und Regelsysteme (insbesondere Rundsteuerungen) die vor dem 01. Januar 2018 installiert wurden, werden wie bis anhin eingesetzt. Eine Vergütung erfolgt gemäss den entsprechenden Tarifblättern inkl. Tarifbestimmungen. Kunden, die der TBG die Zustimmung zur Nutzung dieser Flexibilität nicht erteilen wollen, können dies der TBG schriftlich mitteilen. Sie werden von der Steuerung im Normalbetrieb ausgenommen.

Im Falle einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf die TBG die Flexibilität auch ohne Zustimmung und Vergütung des Kunden oder des Erzeugers steuern und hat auch gegenüber den Steuerungen von Dritten Vorrang.

III. Energie- und Rücklieferung

Art. 7

Liefer- und Abnahmepflicht

Kunden in der Grundversorgung sind feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie marktberechtigte Endverbraucher (gleoch oder grösser 100 MWh), die auf den Netzzugang verzichten. Die TBG liefert und vergütet den Kunden mit Grundversorgung gestützt auf diese «Teil 3: Netznutzung und Energielieferung» elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Liefer- und Abnahmepflicht sowie im Rahmen der Ersatzversorgung.

Art. 8

Wechsel des Energielieferanten

Ein Austritt aus der Grundversorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Kunden mit der Möglichkeit zum freien Marktzugang möglich. Der Antrag auf Netzzugang für das nächste Jahr muss schriftlich bis am 31. Oktober des laufenden Jahres an die TBG erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Markt verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG) gemäss gültigem Tarifblatt inkl. Tarifbestimmungen der TBG. Der Kunde sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs. Benutzt der Kunde das Netz der TBG, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der TBG bzw. mit einem von der TBG bezeichneten Lieferanten zustande («Ersatzlieferung»). Die TBG kann im Falle der Ersatzlieferung sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ener-gielieferung dem Kunden in Rechnung stellen.

Art. 9

Energierücklieferungen aus Erzeugungsanlagen

Die TBG ist gesetzlich verpflichtet, die von Energieerzeugungsanlagen produzierte Energie abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung an Produzenten kommt für die gesamte in das Stromnetz der TBG eingespeiste Energie in Form von Überschuss oder Nettoproduktion aus Eigenproduktionsanlagen zur Anwendung. Vermarktet der Produzent die elektrische Energie an Dritte oder nimmt am Einspeisevergütungssystem teil, entfallen die Vergütungen durch die TBG.

Die Verantwortung für den Verkauf des ökologischen Mehrwerts in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) liegt beim Produzenten.

IV. Inkraftsetzung und Änderungen

Art. 10

Inkraftsetzung

Dieses «Reglement über Netznutzung und Energielieferung» tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Die jeweils gültige Fassung ist unter www.tbgrabs.ch/agb einsehbar. Auf Anfrage wird dem Kunden das Reglement in gedruckter Form zugestellt.

Vom Gemeinderat erlassen am 09. August 2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. August bis 27. September 2021.